Arbeitshilfe für Veranstaltungen [1]

Arbeitshilfe für Veranstalter von Anlässen in Räumlichkeiten und in Fahrnisbauten wie Zirkus- oder Festzelte und Festhallen sowie für Tribünen.

1 Personenbelegung

Grundsätzlich ist die Anzahl und Bemessung der Fluchtwege und Ausgänge massgebend für die Personenbelegung in Räumen und Fahrnisbauten.

Festlegung der Personenzahl:

Die massgebende Personenbelegung für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege ist schriftlich und verbindlich festzuhalten. Liegen keine verbindlichen Angaben (z. B. Bestuhlungspläne) vor, ist von flächenbezogenen Annahmen auszugehen.

Nutzung	Personen / m^2	Bemerkungen
Restaurants	1	
Versammlungsräume allgemein	2	Nicht gültig für Diskotheken und Popkonzerte.
Mehrzwecksäle: - Bankettbestuhlung - Konzertbestuhlung - ohne Bestuhlung	 1 1.3 2	Orchester- und Tanzflächen bzw. Referententische sind ebenfalls zu messen. Nicht gültig für Diskotheken und Popkonzerte.
Popkonzerte in Fussballstadien oder im Freien	2	
Diskotheken, Popkonzerte ohne Bestuhlung	4	Für Besucher zur Verfügung stehende Netto-Nutzfläche (Bodenfläche abzüglich fest eingebautes Mobiliar).

2 Anzahl Ausgänge bis 200 Personen

Je nach Personenbelegung müssen mindestens folgende Ausgänge vorhanden sein:

a) bis maximal 50 Personen: ein Ausgang mit 0.9 m;

b) bis maximal 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0.9 m;

c) bis maximal 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m oder zwei Ausgänge mit 0.9 und 1.2 m;

3 Breite der Ausgänge über 200 Personen

3.1 Bei einer Belegung über 200 Personen haben Ausgänge insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:

a) ebenerdig: 0.6 m pro 100 Personen;

b) über Treppen: 0.6 m pro 60 Personen

Die lichte Breite der Ausgänge muss immer mindestens 1.2 m betragen

3.2 Die Ausgänge müssen immer direkt, oder über einen Korridor/Treppenhaus, ins Freie an einen sicheren Ort Führen.

Variante a) ebenerdig

z.B. Turnhalle, Konzertbestuhlung im Erdgeschoss
20 Stuhlreihen à 17 Personen = 340 Personen
Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{340\ P \times 0.6\ m}{100\ P} = 2.04\ m \leq 2.4\ m$
Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; die einzelnen Ausgänge sind 1.2 m

STADT SCHAFFHAUSEN

Variante b) über Treppen

z.B. Saal im Ober- oder Untergeschoss
Fluchtweg über Treppe; Raum für 400 Personen, Berechnung der Fluchtwegbreiten:
400 P x 0.6 m = 4.0 m (Ausgangs- und Treppenlaufbreiten)
60 P
Lösungsvarianten: a) 2 x 2.0 m = 4.0 m, b) 2 x 1.2 m + 1 x 1.6 m = 4.0 m
c) 1 x 2.5 m + 1.5 m = 4.0 m
Die lichte Breite der Ausgänge muss immer mindestens 1.2 m betragen

4 Türen:

4.1 Türen in Fluchtwegen müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. (Dürfen nicht abschliessbar sein)

4.2 In Zeltbauten (Fahrnisbauten) sind Flügeltüren einzubauen, die Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Blache mit Klettverschlüssen, verschlaufte Blachen und Lammelenabschlüsse sind in Zeltbauten bei den Ein- und Ausgängen und bei separaten Notausgängen nicht gestattet.

5 Fluchtwege und Fluchtweglängen:

5.1 Führt der Fluchtweg nur zu einem Ausgang an einen sicheren Ort im Freien oder in einen Korridor/Treppenhaus, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.

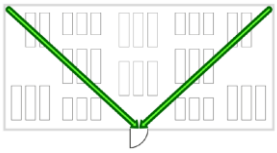

5.2 Führen sie zu mindestens zwei voneinander entfernten vertikalen Fluchtwegen (Treppenhäuser) oder Ausgängen an einen sicheren Ort im Freien, darf die Gesamtlänge des Fluchtwegs 50 m nicht übersteigen.

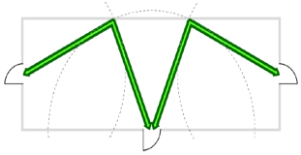

5.3 Ausgänge sollten so angeordnet sein, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.

5.4 Fluchtwege aus Gebäuden dürfen nicht über Zelte führen.

Freihaltung:

5.5 Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten.

6 Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung (siehe Anhang)

6.1 Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

6.2 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrs- und Fluchtwege im Raum müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.

6.3 In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.

6.4 Die Bestuhlung ist wenn möglich am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten. Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbsttätig hochklappen.

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen

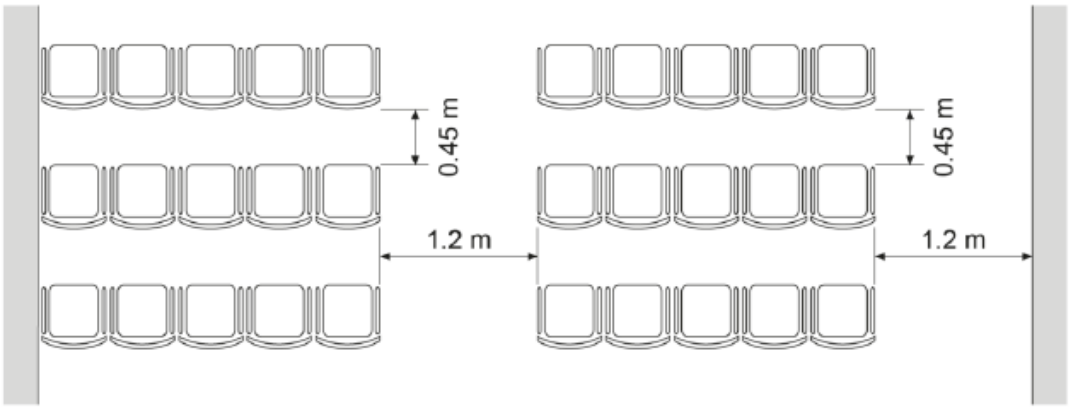

Anzahl Sitze pro Reihe

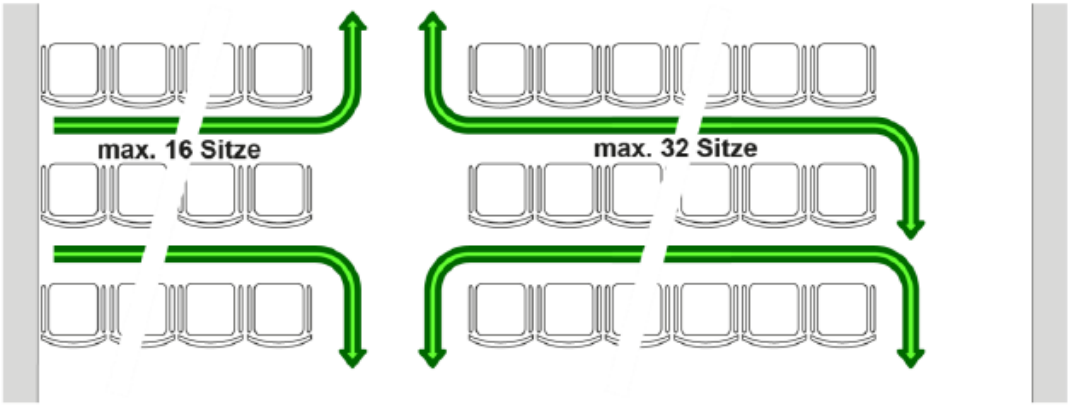

Befestigung der Bestuhlung

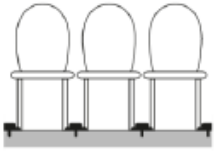

Unverrückbar
am Boden

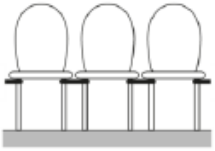

Fest miteinander
verbunden

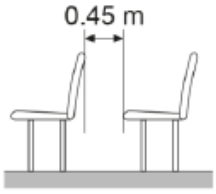

Klappsitze in Verkehrswegen

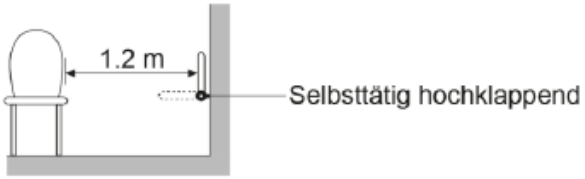

z. B. Konzertbestuhlung

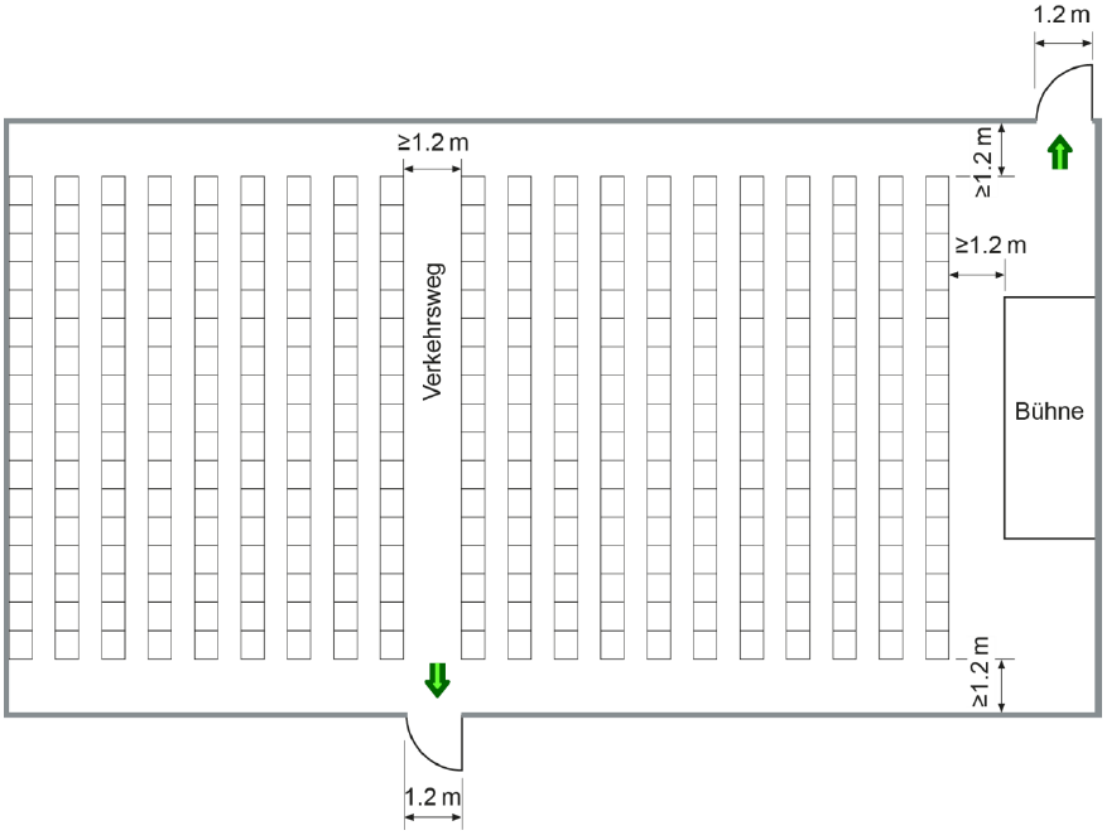

z. B. Bankettbestuhlung (Bestuhlung mit Tischen)

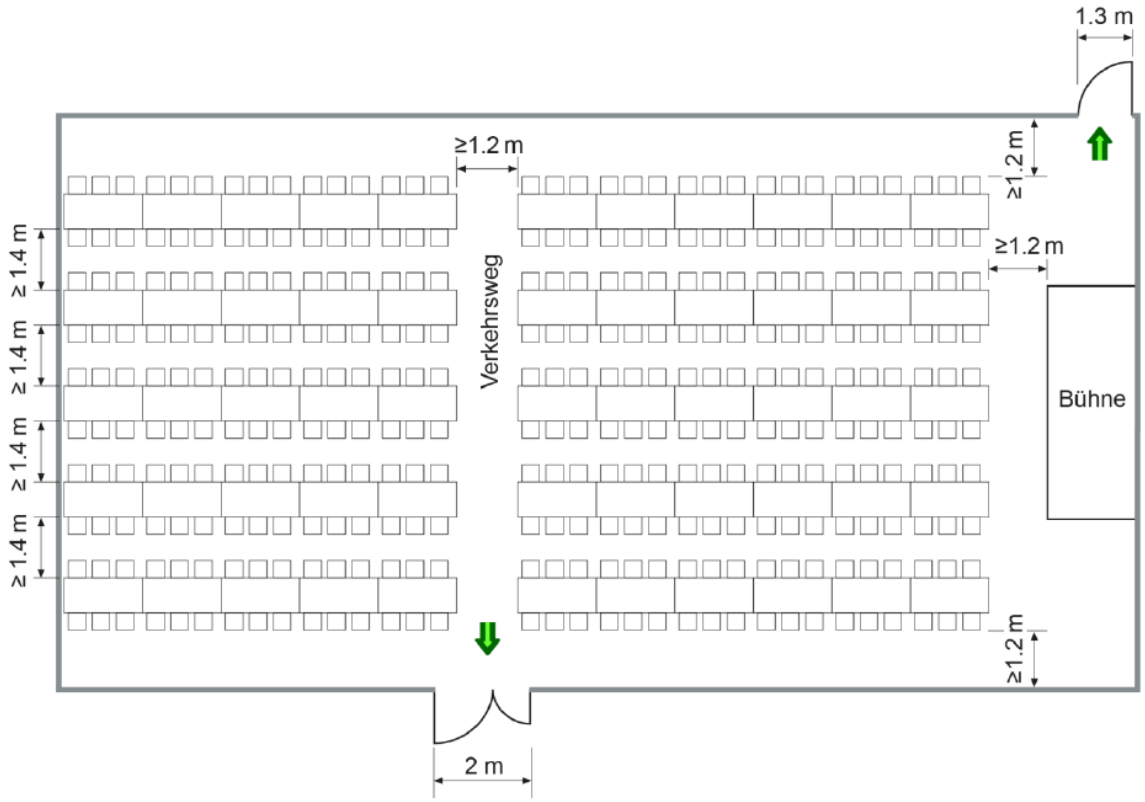

Skizzen; Auszug aus der VKF-BRANDSCHUTZRICHTLINIE Flucht- und Rettungswege / 16-15de

7 Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen

7.1 Über den Eingangs- bzw. Ausgangstüren sowie zusätzlichen Notausgangstüren sind nachleuchtende Rettungszeichen gut sichtbar zu montieren. Sind die Fluchtwege nicht eindeutig erkennbar so sind diese ebenso zu kennzeichnen. Ab 300 Personen müssen sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen verwendet werden. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss, solange Personen anwesend sind, dauern eingeschaltet bleiben.

7.2 Dekorationen, Reklamen und andere Einrichtungen dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen nicht beeinträchtigen.

7.3 Die Mindestseitenlänge hat 150 mm zu betragen.

8 Sicherheitsbeleuchtung

8.1 Bei Veranstaltungen die in der Dunkelheit (Abend/Nacht, Räume ohne Tageslicht) stattfinden, ist in den Räumen und Fluchtwegen eine Sicherheitsbeleuchtung zu montieren.

8.2 Ab 300 Personen sind Räume, Säle, Festzelte usw. mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist jedoch schon bei einer Personenbelegung unter 300 Personen empfehlenswert.

8.3 Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Störung der allgemeinen Stromversorgung spätestens nach 15 Sekunden und für eine Dauer von mindestens 30 Minuten wirksam sein.

9 Blitzschutz

9.1 Zeltbauten und Tribünen sind ab einem Fassungsvermögen von über 300 Personen gegen Blitzschlag zu schützen.

9.2 Die Anforderungen und Ausführung sind frühzeitig mit der Kantonalen Feuerpolizei, Tel 052 632 78 21 / info.feupo@ktsh.ch, abzusprechen.

9.3 Es gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzsysteme“. Für die technische Ausführung des Blitzschutzsystems sind die Leitsätze des SEV 4022:2008, zu beachten.

9.4 Das fertig erstellte Blitzschutzsystem ist der Kantonalen Feuerpolizei zur Abnahme zu melden.

10 Dekoration

10.1 Dekorationen müssen aus schwerbrennbaren Materialien (der Qualität RF2) bestehen, im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.

10.2 In Fluchtwegen (z.B. Korridore /Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen nicht gestattet und dürfen zudem keine Ausgänge, Löscheinrichtungen, Brandmelde- und Sprinklereinrichtungen, Rettungszeichen respektive Sicherheitsbeleuchtungen verdecken oder verschliessen.

11 Pyrotechnik / Feuerwerk

Wenden Sie sich an die Kantonale Feuerpolizei Schaffhausen. **www.feuerpolizei.sh.ch**

12 Kocheinrichtungen

12.1 Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

12.2 Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzelt und mit einem Minimalabstand von 3 m zu Vertiefungen wie Kellern, Kanälen, Schächten und Gruben aufzustellen.

12.3 Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind u.a. gemäss geltenden Brandschutzvorschriften zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie die zu treffenden Vorschriften anderer Instanzen sind einzuhalten.

13 Flüssiggasflaschen

13.1 Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt, ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes, nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen.

13.2 Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen dürfen nicht auf Schächte oder Rinnen gestellt werden.

13.3 Im Übrigen ist das „Reglement für Veranstaltungen Flüssiggas sicher verwenden“ zu beachten. **http://www.propan.com/UserFiles/File/reglemente/vst-reglement-de.pdf**

14 Feuerwehrzufahrt

14.1 Der Einsatz der Rettungskräfte muss jederzeit ungehindert möglich sein, Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit gut zugänglich sein. Festgelegte Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten.

14.2 Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt, die Anordnungen der Funktionäre sind unbedingt zu befolgen.

14.3 Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:

- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln (Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken, Löschleitungen der Feuerwehr unter Druck etc.)
- Anordnung einer Feuerwache (Angehörige der Pflichtfeuerwehr) mit Kostenfolge zu Lasten des Veranstalters
- Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr, Sanität usw.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

14.4 Auflagen anderer Amtsstellen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.5 Die Lokalitäten und Einrichtungen sind möglichst frühzeitig, aber vor Veranstaltungsbeginn der Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Der Arbeitshilfe ist ein Auszug aus den Richtlinien der VKF-Brandschutzvorschriften 2015